

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1869

14 (17.1.1869)

Beilage zu Nr. 14 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 17. Januar 1869.

Badische Chronik.

Das staatliche Veto bei Bischofswahlen nach dem Rechte der oberrheinischen Kirchenprovinz.

Von **C. Herrmann**,
Geheimen Rathe und Professor der Rechte
an der Universität Heidelberg.
(Schluß.)

Diese notwendige und für eine hochwichtige Angelegenheit bedeutsame Arbeit ist von Geheimrath Herrmann in Heidelberg unternommen worden. Er hat das ganze Aktenmaterial mit der Gründlichkeit eines deutschen Gelehrten bewältigt und die Ergebnisse in der genannten Schrift niedergelegt. Indem wir uns vorbehalten, auf die Details zurückzukommen, wollen wir zunächst die Resultate der scharfsinnigen und glänzenden kirchenrechtlichen Untersuchung unsern Lesern in Kürze mittheilen.

Durch die Bulle Provida solersque vom 16. August 1821 war der erste Organisationsakt der oberrheinischen Kirchenprovinz vollzogen. Die weiteren Verhandlungen über eine Ergänzungsbulle, worin namentlich eine definitive Ordnung für Besetzung der Bischofsstühle zu treffen war, schleppten sich fast ausichtslos dahin. Baden war nicht in der günstigen Lage wie Württemberg, ein erträgliches Provisorium zu haben, es mußte möglichst bald entweder ein Provisorium zu erlangen oder die definitive Organisation zu beschleunigen suchen. In dieser Lage ergriff Baden den von Rom angelegten Gedanken einer Separatunterhandlung, die im Jahr 1824 durch den österreichischen Botschaftsrath von Genotte eingeleitet wurde. Die Verhandlung galt, da es sich bald zeigte, daß ein Provisorium nicht zu erreichen, der Befestigung jener Hindernisse, die sich dem Abschluß einer Organisation der ganzen Kirchenprovinz entgegenstellten hatten. Man einigte sich über ein römisches Ultimatum an die Vereinigten Staaten, als deren Glied und in deren Mitte sich Baden für unbedingte Annahme zu erklären und in dieser Richtung bei den andern zu wirken verpflichtete. Dies geschah auch. Nur wenn das Ultimatum scheidete, wäre Baden — nicht formell, aber moralisch — gehalten gewesen, für die Freiburger Diözese eine Bulle nach Inhalt des Ultimatus vom 16. Juni 1825 ergehen zu lassen.

Der uns hier berührende Punkt des römischen Ultimatus bezüglich der Bischofswahlen lautete wie die oben erwähnte Bestimmung in der nachherigen Bulle ad dominici gregis custodiam. Die Staaten waren getheilte Ansicht darüber, ob der vom Papst vorgeschlagene sog. Frische Modus zur Abhaltung missälliger Personen von der Befestigung der Bischofsstühle genügte. Baden glaubte dies, weil die Kapitel weder fähig noch berechtigt seien, ihren Landesherren eine solche Kandidatenliste vorzulegen, welche bei begrenzter Abstreifung eine zur Wahl genügende Zahl von gratas personas nicht übrig ließe. Hiesfür wurde der ursprüngliche Sinn des sog. Frischen Modus angerufen (siehe oben). Hiesfür sprachen die Erklärungen der römischen Kurie bei den Verhandlungen selbst, indem diese die thatsächliche Möglichkeit einer mit missälligen Kandidaten angefüllten Liste in Abrede zog und die Aufstellung von Garantien gegen derartige Möglichkeiten als ungerichtlich gestriges Mißtrauen gegen die Kapitel bezeichnete.

Die übrigen Staaten, namentlich Württemberg, konnten sich der Ausführung nicht anschließen, sie wünschten objektive Garantien gegen eine durchaus oder bis auf einen Kandidaten missällige Liste, die nach der Fassung des Ultimatus immerhin möglich sei. Der Papst werde sich einer solchen weiteren Garantie um so weniger versagen, als sie nur die Anwendung des Ultimatus in dem von der Kurie selbst gebilligten Sinne sicher stelle, also insoweit das Ultimatum intakt lasse.

In dieser Richtung einigten sich nun die Staaten, und Baden trat, um das Zustandekommen der Kirchenprovinz nicht zu gefährden, ausdrücklich bei. Baden konnte dies um so leichter thun, als ja darüber, daß in der That eine missällige Person einen Bischofsstuhl nicht sollte erlangen können, eine Meinungs-

verschiedenheit nicht herrschte. Die Regierungen verlangten daher neben der Bulle eine Anweisung an die Kapitel, wie sie für Preußen das Breve vom 16. Juli 1821 enthält, und nahmen unter der Bedingung der Ertheilung einer solchen das Ultimatum an. Der Papst entsprach dieser Bedingung durch das Breve „Re sacra“.

Hierin ist den Kapiteln die ausdrückliche Pflicht auferlegt im Hinblick auf die trefflichen Früchte der Eintracht zwischen Staat und Kirche, nur solche Personen zu Bischöfen zu wählen, von welchen sie vor dem feierlichen Akte in Erfahrung gebracht, daß sie sich außer den übrigen durch das Kirchenrecht vorgeschriebenen Eigenschaften durch Klugheit (prudentialia laude) auszeichnen und dem Landesfürsten nicht weniger angenehm seien.

Nach dem vereinbarten Rechte der oberrheinischen Kirchenprovinz stellt demnach das Kapitel eine Kandidatenliste auf. Da nach dem Breve das Listenverfahren nicht zur Wahl einer missälligen Person führen darf, so muß die Liste, soll nach der Bulle eine Wahl möglich sein, mehrere dem Staate genehme Personen enthalten. Eine Form der Erkundigung bezüglich dieser Qualität ist nicht vorgeschrieben. Bleibt nach der Erklärung des Staatsoberhauptes, ob und welche Personen als minus gratas von der Liste gestrichen werden sollen, ausnahmsweise eine Wahl nicht mehr möglich, indem sämtliche auf der Liste stehende Kandidaten oder alle bis auf einen minder genehme Personen sind, so geht die Liste zur Neubildung oder Ergänzung an das Kapitel zurück, weil die Liste nicht in dem durch das Breve erklärten Sinne der Bulle gebildet war. Eine Wahl darf aber nicht ehe erfolgen, als bis sich nicht weniger genehme Personen in einer zu einer wirklichen Wahl erforderlichen Anzahl auf der Liste befinden. Das Veto des Staates bleibt insofern also immer ein beschränktes, als es nie zu einer bloßen Scheinwahl eines bestimmten, vom Staate gewünschten Kandidaten führen kann. Bekanntlich hat zwar der Papst den katholischen Fürsten als Privilegium oder kraft Vertrags vielfach Nominationsrechte eingeräumt; im Anfange dieses Jahrhunderts, als die äußere Kirchenordnung schwer darniederlag, schien man auch nicht abgeneigt, evangelischen Fürsten solche Konzessionen zu machen. Bald aber (schon 1819) erklärte Rom ein Ernennungsrecht als ungewährbar an protestantische Fürsten. Wirklich würde, so sehr man früher bei den Verhandlungen mit der römischen Kurie seitens evangelischer Fürsten nach einem solchen Ernennungsrechte strebte, eine derartige Befugniß der jetzigen rechtlichen Stellung der katholischen Kirche nicht mehr entsprechen. Der protestantische Landesherr hätte hierbei auch ein Urtheil über die Firsich angemessene Befugniß zu geben, was Sache der öffentlich-rechtlichen Korporation selbst ist. Dagegen muß auch bei freier Behandlung der Kirchen, so lange diese eine bevorzugte Stellung in dem öffentlichen Recht des Staates einnehmen, die Staatsregierung in der Lage sein, die Rechte des Staates zu wahren. Dieser notwendige Einfluß des Staates äußert sich nun in dem Stadium der Wahlvorbereitung. Der Staat will hier nur seine Interessen sicher stellen, er greift nicht ein in den kirchlichen Wahlakt selbst. Das Verfahren nach dem Rechte der oberrheinischen Kirchenprovinz entspricht daher dem Standpunkte der Verfassung der Kirchen durchaus. Würden die von Herrmann so trefflich dargelegten Vereinbarungen über den Einfluß des Staates bei Bischofswahlen einmal hinfallen, so wäre der Staat gezwungen, eine Bestimmung, wie er sie in § 9 des Ges. vom 9. Okt. 1860 für die Besetzung der Kirchenämter gegeben, auch gegenüber den Beneficia majora zur Geltung zu bringen, während doch die Konföderate sowohl als die hier in Frage stehenden Vereinbarungen gerade dem Bestreben der römischen Kurie, ein einseitiges gesetzgeberisches Vorgehen des Staates in kirchlichen Angelegenheiten möglichst zu beschränken, ihren Ursprung verdanken. Die lokale Beachtung des bestehenden Rechtes liegt also auch in dem eigenen Interesse der Kirche.

Die auf Grund des gesammelten Materials gewonnene wissenschaftliche Ueberzeugung Herrmann's, daß in der oberrheinischen Kirchenprovinz eine missällige Persönlichkeit den Bischofsstuhl nicht besetzen könne, trifft zusammen mit der

anlässlich der Wahlvorbereitung für die Wiederbesetzung des erzbischöflichen Stuhls in Freiburg bekannt gewordenen Auffassung der Groß. Regierung über die Rechte des Staates bei Bischofswahlen nach der Bulle vom 11. April 1827 und dem Breve vom 28. Mai 1827. Diese Rechtsanschauung wurde auch bereits nach dem Abschluß der Konvention von der Königl. württembergischen Regierung ausgesprochen.

Damals bemerkte der württembergische Staatsanzeiger, das oben erwähnte, unsern Breve vom 28. Mai 1827 entsprechende Erläuterungsbreve vom 22. März 1828 sei eine wichtige und werthvolle Ergänzung der Bulle, indem es die Wahl eines missälligen Kandidaten schlechthin ausschließe.

Wollen die Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz ihren Ländern die Segnungen des religiösen Friedens wahren, so müssen sie an diesem ihrem vertragsmäßigen Rechte unbedingt festhalten.

W. Mannheim, 14. Jan. (Kursbericht der Mannheimer Börse.) Weizen, effektiv hies. Gegend, 200 Jollpfd. 11 fl. 45 G., 12 fl. — P., ungarischer 11 fl. 30 G., 12 fl. — P., fränkischer 12 fl. — G., 12 fl. 10 P. — Roggen, eff. 9 fl. 45 G., 9 fl. 54 P. ungarischer — fl. — G., — fl. — P. — Gerste, effektiv hiesiger Gegend 9 fl. 54 G., 10 fl. — P., ungarische 10 fl. 15 G., 10 fl. 20 P., württembergische 10 fl. 15 G., 10 fl. 30 P., Pfälzer prima 10 fl. 40 G., 10 fl. 40 P. — Hafer, eff. 100 Jollpfd. 4 fl. 40 G., 4 fl. 45 P. — Kernen, eff. 200 Jollpfd. — fl. — G., 11 fl. 36 P. — Delsamen, ungar. Kohlschops — fl. — G., 18 fl. 15 P. — Bohnen — fl. — G., 12 fl. — P. — Linsen — fl. — G., — fl. — P. — Erbsen — fl. — G., — fl. — P. — Wicken — fl. — G., — fl. — P. — Kleefamen, deutscher I. — fl. — G., 27 fl. 30 P., II. — fl. — G., 25 fl. 30 P., Luzerner — fl. — G., — fl. — P. — Spargel — fl. — G., — fl. — P. — Del. (mit Koch) 100 Jollpfd. Leinöl, effektiv Zuland, in Partien — fl. — G., 19 fl. 30 P., sahweise — fl. — G., 19 fl. 45 P. — Rüböl, effektiv Zuland, sahweise — fl. — G., 19 fl. 15 P., in Partien — fl. — G., 19 fl. — P. — Mehl 100 Jollpfd.: Weizenmehl, Nr. 0 — fl. — G., 10 fl. — P., Nr. 1 — fl. — G., 9 fl. 30 P., Nr. 2 — fl. — G., 8 fl. 30 P., Nr. 3 — fl. — G., 6 fl. 30 P., Nr. 4 — fl. — G., 5 fl. 30 P., norddeutsches im Verhältnis billiger. — Roggenmehl, Nr. 0—1, Stettiner — fl. — G., — fl. — P. — Branntwein, eff. (50% n. Z.) transit (150 Litres) — fl. — G., 18 fl. 30 P. — Spirit, 90%, transit — fl. — G., — fl. — P. — Petroleum, in Partien verzollt, nach Qualität 14 fl. 15 G., 14 fl. 30 P.

Weizen und Roggen behauptet. Gerste und Hafer fest. Leinöl und Rüböl unverändert. Petroleum höher bezahlt.

Marktpreise.

Karlsruhe, 16. Jan. In der hiesigen Mehlhalle wurden am 13. Jan. zu Durchschnittspreisen per 150 Pfund verkauft: Kunstmehl Nr. 1 14 fl. 45 G.; Schwammeh Nr. 1 15 fl. — G.; Mehl in 3 Sorten 11 fl. — G.

In der hiesigen Mehlhalle blieben aufgestellt: 38,613 Pfd. Mehl. Eingeführt wurden vom 7. bis 13. Jan.: 162,450 Pfd. Mehl. 201,063 Pfd. Mehl. Davon verkauft: 167,804 Pfd. Mehl. Blieben aufgestellt: 33,259 Pfd. Mehl.

Das Hamburger Post-Dampfschiff „Hollatia“, Kapitän Ehlers, von der Linie der Hamburg-Amerikanischen Paketfabrik-Aktiengesellschaft, ging, expedirt von Hrn. August Volten, William Miller's Nachf., am 13. Jan. von Hamburg via Havre nach New-York ab. Außer einer starken Brief- und Paketpost hatte dasselbe 24 Passagiere in der Kajüte und 65 Passagiere im Zwischendeck, sowie 500 Tons Ladung.

Hamburg, 12. Jan. Das Hamburg-New-Yorker Post-Dampfschiff „Allemania“, Kapitän Barbua, welches am 23. Dez. von hier und am 26. Dez. von Southampton abgegangen, ist am 10. d. Mts., 10 Uhr Abends, wohlbehalten in New-York angekommen.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.

GROSSE PREIS-ERMÄSSIGUNG

LIEBIG'S FLEISCH-EXTRACT

DER LIEBIG'S FLEISCH-EXTRACT COMPAGNIE, LONDON.

Nur köcht wenn jeder Topf mit Unterschrift der Herren Baron J. von LIEBIG

und Dr. M. von PETTENKOFER versehen.

DETAIL-PREISE FÜR GANZ DEUTSCHLAND

1 engl. Pfd.-Topf à fl. 5.33. 1/2 engl. Pfd.-Topf à fl. 2.54. 1/3 engl. Pfd.-Topf à fl. 1.36. 1/4 engl. Pfd.-Topf à 54 Krz.

Zu haben in allen Handlungen und Apotheken, in Karlsruhe Michael Wirtsch, Kreuzstraße Nr. 3.

3.8.353.

Regelmäßige



Dampfschiffahrt

über Bremen, Hamburg, Havre und Liverpool

New-York, Baltimore und New-Orleans.

Unter Zusicherung billiger Preise empfehlen sich zu Einschreibungen

Die concessionirten Unternehmer

Rabus & Stoll in Mannheim.

sowie deren Bezirksagenten:

Heinrich Knauff jr. in Karlsruhe.

Wein- und Branntwein-Versteigerung.

Am Donnerstag den 21. Januar 1869, Vormittags 11 Uhr, läßt Grundherr Baron von Bula in seiner Behausung in Durbach bei Offenburg durch den Unterzeichneten nachfolgende selbst gezogene Weine gegen baare Zahlung bei Abfassung öffentlich versteigern:

- 1000 Dhm 1866er, 67er, 68er Bergwein, Kleiner, Klingelberger, weißer Bordeaux und 68er Rothen;
- 20 Dhm Trebernbrandtwein.

Kaver Pfismayer in Offenburg.

3.8.876.

3.1.221. Beiertheim, Bezirksamt Karlsruhe. Jagdverpachtung. Die Gemeinde Beiertheim verpachtet die Jagd auf ihrer in 1061 Morgen bestehenden Ge-

markung auf weitere 6 Jahre vom 1. Februar 1869 anfangend.

Mittwoch den 20. Januar d. J., Nachmittags 3 Uhr, in dem Rathhause daselbst, woselbst die Steigerungsliebhaber eingeladen werden.

Beiertheim, den 9. Januar 1869.

Das Bürgermeisteramt.

Weber.

3.1.161. Elberfeld.



Bergisch-Märkische Eisenbahn.

Die Lieferung des nachgezeichneten Bedarfs an eisernen Bahnschwellen für einen Theil der Ruhrthalbahn und einige andere Neubauarbeiten, sowie zur Unterhaltung und Erweiterung der Geleisanlagen auf unseren älteren Linien, nämlich:

24,700 Stück Stahlschwellen, 118,000 Stück Mittelschwellen und des Bedarfs an Kreuzungs- und Unterlagschwellen zur Herstellung von 200 Weichen, soll — in zwölf Lose getheilt — im Wege der Submission vergeben werden.

Die Bedingungen und Bedarfsnachweisungen sind in unserm hiesigen Centralbureau einzusehen, auch

